

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Nachname, Vorname

Straße, Hs. Nr.

PLZ, Ort

Telefon Nr.

STADT HAUZENBERG



**Antrag auf Gebührenbefreiung für
nicht eingeleitete Wassermengen
(Gartenwasser)**

An die
Stadt Hauzenberg
- Sachgebiet Verbrauchsgebühren -
Marktplatz 10
94051 Hauzenberg

Hiermit wird mitgeteilt, dass auf nachfolgend genanntem Grundstück **ein Wasserzweischenzähler (Gartenbewässerung) eingebaut wurde**. Gleichzeitig wird hiermit die Abnahme dieses Wasserzweischenzählers beantragt.

Grundstück (Anwesen)

Lage (Straße, Hs.Nr.): _____

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

Die in Abzug zu bringende Wassermenge wird ausschließlich für die Gartenbewässerung verwendet.

Schwimmbad vorhanden nein ja, mit _____ m³ Inhalt

Wasserzweischenzähler (Gartenwasserzähler)

- Zählernummer: _____

- Fabrikat und Größe: _____

- eingebaut am: _____ von: _____

- geeicht bis: _____

- Zählerstand bei Einbau: _____ cbm

Hinweise zum Wasserzweischenzähler (Gartenwasserzähler):

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Wasserzweischenzählers hat der Antragsteller (Grundstückseigentümer) unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- a) Der Zähler ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- b) Der Zähler muss frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Der Zähler ist im Übrigen so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann.
- c) Die durch den Wasserzweischenzähler erfasste Wassermenge darf weder direkt noch indirekt in den Kanal gelangen.
- d) Wasserzweischenzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) selbst verantwortlich. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht geeichten bzw. nicht ausgetauschten Wasserzweischenzähler gemessenen Wassermengen bei der **Abrechnung nicht mehr** berücksichtigt.
- e) Nach Einbau und Antragstellung wird der Wasserzweischenzähler von einem Mitarbeiter der Stadt Hauzenberg (z. B. Wasserwart) überprüft und verplombt. Die Stadt Hauzenberg behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.

Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

- a) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) garantiert, dass der Wasserzweckzähler nur die Wassermengen misst, die nachweislich nicht in die Kanalisation der Stadt Hauzenberg gelangen, da diese ausschließlich der Gartenbewässerung dienen. Die über diesen Zähler gemessene Wassermenge gelangt weder direkt noch indirekt in die Kanalisation.
- b) Frischwasser, welches zur Befüllung eines Schwimmbeckens verwendet worden ist, ist vom Frischwasserabzug grundsätzlich ausgeschlossen, da es als Schmutzwasser (zum Teil mit chemischen Zusätzen, wie Chlor usw. behandelt) zu entsorgen ist.
- c) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, für den Fall, dass der Wasserzweckzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr anzeigt, umgehend für die Reparatur oder den Austausch dieses Zählers zu sorgen.
- d) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Ablesung dieses Wasserzweckzählers gemeinsam mit der Ablesung des städtischen Hauptwasserzählers vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen und den Zählerstand der Stadt Hauzenberg mitzuteilen.
- e) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Wasserzweckzähler geeicht ist.
- f) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) erklärt sich mit den von der Stadt Hauzenberg vorzunehmenden Stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt.

Nach § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Stadt Hauzenberg die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzweckzähler entnommene Wasser nicht als Gießwasser genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung, Schwimmbad usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zufolge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Stadt Hauzenberg ausgefüllt:

Der Wasserzweckzähler zur Ermittlung der Abzugsmenge für die Gartenbewässerung wurde überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der Wasserzweckzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o.a. Vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

Hauzenberg, den _____

Unterschrift: _____